## **TOP 41:**

Erste Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung

Drucksache: 238/15

## I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und der Etikettierung von Rindfleisch (ABI. L 189 vom 27.6.2014, S. 33) hat durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 diverse Änderungen mit Wirkung zum 13. Dezember 2014 erfahren.

Die bedeutsamste Änderung stellt die Abschaffung des Systems der fakultativen Etikettierung von Rindfleisch dar, die eine entsprechende Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung erforderlich macht.

Die Begriffsbestimmungen für Jungrind- und Kalbfleisch sowie deren Kategorien für die Etikettierung von bis zu zwölf Monate alten Rindern waren bislang in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) enthalten. Diese Verordnung wurde im Rahmen der jüngsten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik weitestgehend aufgehoben und durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) ersetzt. Die im nationalen Recht enthaltenen Verweise und Bezugnahmen auf das EU-Recht müssen daher durch eine entsprechende Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung angepasst und aktualisiert werden.

Die durch die Änderung des Gemeinschaftsrechts somit erforderlichen Anpassungen im nationalen Recht werden mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

...

## II. Empfehlung des Ausschusses

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.